



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.ZI.20017/4-4-1995

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Meisinger und Kollegen vom 10. Februar 1995,
Zl. 593/J-NR/1995 "Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten
in Betrieben der Verstaatlichten Industrie"

XIX. GP.-NR
573/AB

1995 -04- 10

ZU

593/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß

- 2 -

Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmensorganen selbst gesetzt werden.

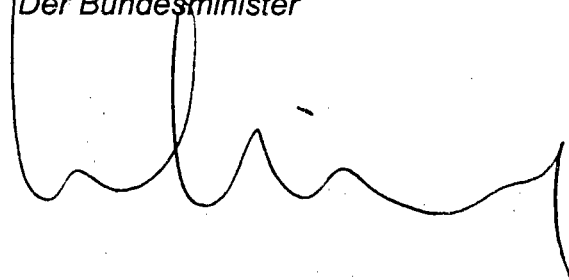
Ihre Fragen 1 bis 4 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 6. April 1995

Der Bundesminister



Stellungnahme der ÖIAG zur parlamentarischen Anfrage Nr. 593/J

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt seit 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmungen keinen Konzern mehr, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber den Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).

Zu den angeführten Fragepunkten

"In welchen Betrieben der Verstaatlichten Industrie waren in den Jahren 1986 bis 1994 bzw. sind gegenwärtig jeweils wieviele Beschäftigte tätig?"

Wieviele Arbeitsplätze in (ehemaligen) Betrieben der Verstaatlichten Industrie blieben nach der erfolgten (Teil-) Privatisierung der Unternehmen erhalten, wieviele Arbeitsplätze gingen nach (Teil-) Privatisierungen tatsächlich verloren?"

Wieviele Arbeitsplätze gingen in Betrieben der Verstaatlichten Industrie durch Schließung und Stilllegung der Unternehmen verloren?"

Wieviele Arbeitsplätze gingen in Betrieben der Verstaatlichten Industrie in den Jahren 1986 bis 1995 durch Rationalisierungsmaßnahmen verloren?"

kann daher seitens der ÖIAG aufgrund der geänderten Rechtsverhältnisse durch das ÖIAG-Gesetz 1993 leider keine Stellungnahme abgegeben werden.